

# **ANLAGE 6**

## **Textliche Festsetzungen**

### 1. Begrünungsmaßnahmen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB ist die Fläche für den Gemeinbedarf – Schulsportanlage - außerhalb der Sportflächen sowie außerhalb des Gerätehauses, der Stellplätze und der Wege als Scherrasen - HM51 (PA112) anzulegen.

### 2. Pflanz- und Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB werden auf den Ausgleichflächen im Plangebiet folgende Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt:

Die Ausgleichsfläche M1 ist als Baumreihe - BF31 (GH741) - auf Scherrasen - HM51 (PA112) anzulegen.

Die Ausgleichsfläche M2 ist zu 100 % als freiwachsende Hecke – BB 1 (GH 411) anzulegen.

Die Ausgleichsfläche M3 ist als extensive Fettwiese – EA 31 (LW 41112) anzulegen.

3. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB sind auf der geplanten Stellplatzanlage und angrenzend an deren Zufahrt 11 Straßenbäume - BF32 (GH742) – anzupflanzen. Die Baumscheiben dürfen eine Mindestgröße von 6 m<sup>2</sup> nicht unterschreiten.

Alle Pflanzmaßnahmen sind dauerhaft zu erhalten.

### 4. Externe Ausgleichsmaßnahmen

M5 - In der Gemarkung Meschenich, Flur 54 wird das Flurstück 68 als Ackerbrache – HA 2 (LW51) angelegt. Auf 75% der Fläche durch Einsatz einer Saatgutmischung mit ein- und mehrjährigen Pflanzen wird eine dauerhafte Begrünung mit hohem Blühangebot geschaffen werden. Die restlichen 25% der Fläche werden der Selbstbegrünung überlassen. Die Fläche wird einmal jährlich gemäht unter Abtransport des Mahdgutes, die Mahd erfolgt erst ab dem 01. August eines Jahres.

M6 - In der Gemarkung Rondorf-Land, Flur 7 wird das Flurstück 308 auf 4150 m<sup>2</sup> als einheimischer, standortgerechter Laubholzforst – AX 11 (GH 3131) angelegt.

### 5. Niederschlagswasser

Gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 44 Landeswassergesetz NRW und § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz ist das Niederschlagswasser, das im Bereich der Sportplätze und des Gerätehauses anfällt, in der vorhandenen Versickerungseinrichtung südöstlich des Plangebietes oder im Plangebiet selbst zu versickern. Die Auflagen der Wasserschutzzone-Verordnung des Wasserwerkes Hochkirchen für die Wasserschutzzone III sind zu beachten.

## **Nachrichtliche Übernahmen**

Das Plangebiet liegt in der auf Grundlage von § 19 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch Verordnung festgesetzten Wasserschutzzone III des Wasserwerkes Hochkirchen. Die Ge- und Verbote der Wasserschutzzone-Verordnung sind zu beachten.